

**Richtlinien
des Kreises Steinburg
zur Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen
in der Kindertagespflege
vom 04.06.2025**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Steinburg hat am 04.06.2025 die nachfolgenden Richtlinien zur Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen in der Kindertagespflege beschlossen.

§ 1

Grundsätze der Förderung

Der Kreis Steinburg fördert die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen durch geeignete Lehrgänge im Sinne des § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII. Außerdem bietet der Kreis Steinburg regelmäßige Fortbildungsmöglichkeiten für Kindertagespflegepersonen an.

§ 2

Qualifizierungsmaßnahmen im Kreis Steinburg

- (1) Der Kreis begleitet und finanziert das regelmäßige Angebot von Qualifizierungsmaßnahmen zur Kindertagespflegeperson im Sinne des § 43 SGB VIII. Es werden sowohl Grundqualifikationen im Umfang von 160 Unterrichtsstunden als auch weiterführende Lehrgänge gefördert. Weiterführende Lehrgänge im Sinne dieser Richtlinie bauen auf den Grundqualifikationen auf und sollen vertiefte Kenntnisse vermitteln. Die Grundqualifikation und der weiterführende Lehrgang umfassen zusammen mindestens 300 Unterrichtseinheiten.
- (2) Die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen wird an freie Träger der Jugendhilfe übertragen. Zu diesem Zweck wird eine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen.
- (3) Die Planung der Qualifizierungslehrgänge erfolgt in Abstimmung mit dem Kreis Steinburg und bemisst sich am Bedarf sowie der jeweiligen Nachfrage. Der Kreis strebt die jährliche Durchführung eines Grundqualifizierungs- und eines Vertiefungslehrganges an. Voraussetzung für die Durchführung eines Lehrganges ist, dass mindestens acht Personen angemeldet sind.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass die Qualifizierungsmaßnahmen inhaltlich den Anforderungen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. an eine Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entsprechen und die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme durch den Bundesverband für Kindertagespflege e.V. zertifiziert wird. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden regelmäßig evaluiert und in Zusammenarbeit mit dem Kreis Steinburg weiterentwickelt. Näheres wird in der Finanzierungsvereinbarung geregelt.
- (6) Der Träger der Qualifizierungsmaßnahme erhebt von den teilnehmenden Personen einen Kostenbeitrag. Die Kostenbeiträge sind so zu bemessen, dass die platzbezogenen Kosten gedeckt werden. Für teilnehmende Personen aus dem Kreis Steinburg, die nach der Qualifizierungsmaßnahme für mindestens zwei Jahre im Kreis Steinburg als Kindertagespflegeperson im Sinne des § 43 KiTaG tätig werden, setzt der Träger der Maßnahme geminderte Kostenbeiträge in Höhe von 350,00 € fest.

§ 3

Finanzierung anderer Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Nimmt eine Person an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Kindertagespflegeperson (Grundqualifikation im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden oder einem weiterführenden Lehrgang) außerhalb des Kreises Steinburg teil, können die Kosten für die Teilnahme unter den folgenden Voraussetzungen anteilig übernommen werden:

1. Es handelt sich um eine Qualifizierungsmaßnahme, die vom Bundesverband für Kindertagespflege e.V. zertifiziert wird,
2. In dem nächstmöglichen Qualifizierungskurs des Kreises Steinburg ist kein freier Platz verfügbar oder innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten wird im Kreis Steinburg kein entsprechender Qualifizierungskurs angeboten oder die Person verlegt erst während der laufenden Qualifizierungsmaßnahme ihren Erstwohnsitz in den Kreis Steinburg,
3. Die Person ist nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme für mindestens zwei Jahre im Kreis Steinburg als Kindertagespflegeperson tätig,
4. Die Teilnahmekosten können nicht von einer anderen Stelle erstattet werden,
5. Die Qualifizierungsmaßnahme wird erfolgreich abgeschlossen,
6. Die Qualifizierungsmaßnahme ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant worden. Dies ist anzunehmen, wenn die Qualifizierungsmaßnahme von einem örtlichen Jugendhilfeträger angeboten oder finanziert wird.

(2) Die teilnehmende Person hat sich an den Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen mit einem Eigenanteil in Höhe von 350,00 € zu beteiligen.

§ 4

Fortbildungsangebote

(1) Der Kreis Steinburg bietet regelmäßige Fortbildungen an. Die Fortbildungen richten sich an Kindertagespflegepersonen, die über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und ihre Betreuung überwiegend im Kreis Steinburg anbieten. Wenn nach der jeweiligen Anmeldefrist freie Plätze verfügbar sind, können sich auch Kindertagespflegepersonen anmelden, die ihre Betreuung außerhalb des Kreises Steinburg anbieten.

(2) Bei der Planung des Fortbildungsangebotes finden sowohl die Wünsche der Kindertagespflegepersonen, die von Seiten des Kreises festgestellten Fortbildungsbedarfe sowie aktuelle Themen Berücksichtigung. Eine Übersicht der geplanten Fortbildungen wird jährlich bis 15.02. vom Kreis Steinburg an die Kindertagespflegepersonen übersandt.

(3) Die Teilnahme an den Fortbildungen ist für Kindertagespflegepersonen, die ihre Betreuung überwiegend im Kreis Steinburg anbieten, kostenfrei. Andere Kindertagespflegepersonen haben einen Teilnahmebeitrag in Höhe der anteiligen Fortbildungskosten zu entrichten.

(4) Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an einer Fortbildung. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, so werden die Plätze nach der Reihenfolge der Anmeldung vergeben.

(5) Wenn eine Kindertagespflegeperson, die sich für eine Fortbildung angemeldet hat, wiederholt ohne vorherige Abmeldung der Fortbildung fernbleibt, können die anteiligen Fortbildungskosten in Rechnung gestellt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
Itzehoe, den

Claudius Teske
Landrat